

Satzung des Feuerwehrverein Steinbeck/Luhe e.V.

23.01.2026

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Steinbeck/Luhe". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Steinbeck/Luhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die soziale, gesellschaftliche und materielle Unterstützung aller Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Steinbeck/Luhe mit all ihren Abteilungen.
- (2) Die Pflege der Dorfgemeinschaft in der Ortschaft Steinbeck Luhe, durch die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Ausrichtung des Steinbecker Erntefestes.
- (3) Die Pflege und Unterhaltung des Feuerlöschteichs in der Ortschaft Steinbeck/Luhe.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01 – 31.12.)

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Jede Person kann Antrag auf Mitgliedschaft beim Vorstand stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

Satzung des Feuerwehrverein Steinbeck/Luhe e.V.

23.01.2026

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - i. mit dem Tod des Mitglieds,
 - ii. durch Austritt,
 - iii. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - iv. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - v. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.
- (5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - i. durch Mitgliedsbeiträge,
 - ii. durch Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - iii. durch Veranstaltungen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die mindest Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die mindest Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung und Angehörige der Altersgruppe der Ortsfeuerwehr Steinbeck/Luhe haben ein Anrecht auf eine beitragsfreie Mitgliedschaft des Vereins.

Satzung des Feuerwehrverein Steinbeck/Luhe e.V.

23.01.2026

§7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - i. dem Vorsitzenden (1. Vorsitzenden)
 - ii. dem stellv. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
 - iii. dem Schriftführenden
 - iv. dem Kassenwart
 - v. dem 1. Beisitzenden
 - vi. dem 2. Beisitzenden (Vertretung der Einsatzabteilung Ortsfeuerwehr Steinbeck/Luhe).
- (3) Kassenwart, 1. Beisitzenden und 2. Beisitzenden werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schriftführenden
 - i. Der Vorsitzende ist die / der jeweilige Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Steinbeck/Luhe qua Amtes, solange er diese Position innehat.
 - ii. Der / die stellvertretende Vorsitzende ist der / die jeweilige stellvertretende Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Steinbeck/Luhe qua Amtes, solange er diese Position innehat.
 - iii. Der Schriftführenden ist die / der jeweilige Schriftführer / in der Ortsfeuerwehr Steinbeck/Luhe qua Amtes, solange er diese Position innehat.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für das restliche Geschäftsjahr.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende anwesend sind.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und dem Schriftführer vertreten (BGB – Vorstand), und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Satzung des Feuerwehrverein Steinbeck/Luhe e.V.

23.01.2026

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - i. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - ii. Den Kassenbericht und die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - iii. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie der Kassenprüfer,
 - iv. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- (2) Die Kassenprüfer prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenbücher und geben der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung einen mündlichen Bericht.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch einen Aushang in dem Aushängekasten an der Mehrzweckhalle Steinbeck/Luhe, Pousenberg 5, 29646 Bispingen erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (6) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Satzung des Feuerwehrverein Steinbeck/Luhe e.V.

23.01.2026

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Schriftführenden und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt, mit einfacher Mehrheit:
 - i. Zwei Kassenprüfer, aus den Reihen der Mitgliedschaft für die Dauer von zwei Jahren. Immer um ein Jahr versetzt.
 - ii. Einen Kassenwart für die Dauer von drei Jahren.
 - iii. Den 1. Beisitzenden, aus den Reihen der Einsatzabteilung Ortsfeuerwehr Steinbeck/Luhe für die Dauer von drei Jahren.
 - iv. Den 2. Beisitzenden, aus den Reihen der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren.

§9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung, Vereinsfunktionen, Beitragsdaten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Ebenso besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (4) Eine Weitergabe von Mitglieder Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlich ist (z. B. Meldungen an Banken, Versicherungen, Dachverbände) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (5) Im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten (z. B. Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Spendenaktionen) können personenbezogene Daten und Fotos der Mitglieder in Vereinsmitteilungen, auf der digitalen Medien oder in der Presse veröffentlicht werden. Mit dem Vereinsbeitritt erklärt sich das Mitglied hiermit einverstanden. Jedes Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung für die Zukunft schriftlich widersprechen.

Satzung des Feuerwehrverein Steinbeck/Luhe e.V.

23.01.2026

§10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Dorfgemeinschaft Steinbeck e.V.“ oder die Gemeinde Bispingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes oder der Dorfgemeinschaft des Dorfes Steinbeck/Luhe zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

- (1) Tag der Errichtung ist der 24.11.2025.